Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2277

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 961/51 II

Bonn, den 26. Mai 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über Zolländerungen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 56. Sitzung am 11. Mai 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes
über Zolländerungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph

Der Zolltarif, das Warenverzeichnis zum Zolltarif und Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung werden wie folgt geändert:

I. Zolltarif

a) In Tarifnr. 72 Absatz 3 Zeile 4 ist „10" durch „20" zu ersetzen.

b) In der Anmerkung 1 zu Tarifnr. 239 ist in Satz 3 hinter „Heiz- und Beleuchtungszwecken" einzufügen „ausgenommen zur Beheizung von Schmelzwannen in der Glasindustrie".

c) Hinter der Tarifnr. 408 ist den Anmerkungen zu Tarifnr. 406 A bis 408 folgende Anmerkung anzufügen:

3. Für die Beurteilung von Geweben, die gefärbte Kunstseide von mattweißem Aussehen enthalten, gilt diese Kunstseide als ungefärbt.

d) Hinter der Tarifnr. 504 D ist folgende Anmerkung anzufügen:

Für die Beurteilung von Garnen, die gefärbte Zellwolle von mattweißem Aussehen enthalten, gilt diese Zellwolle als ungefärbt.

e) Hinter der Tarifnr. 505 L ist folgende Anmerkung anzufügen:

Für die Beurteilung von Geweben, die gefärbte Zellwolle von mattweißem Aussehen enthalten, gilt diese Zellwolle als ungefärbt.

f) Der Tarifnr. 544 ist die folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung: Enthaarte halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle, auch Lamm- und Zickelfelle ... 3

II. Warenverzeichnis zum Zolltarif

a) In den bei den nachgenannten Stichwörtern bezeichneten Stellen wird jeweils „10" ersetzt durch „20":

„Beeren" Ziffer 3a, „Blätter" Ziffer 3a, „Blumen" Ziffer 2a, „Kräuter" Ziffer 4a, „Nüsse" Ziffer 3a, „Pflanzen und Pflanzenteile" Ziffer 2 b 1, „Rinden" Ziffer 2b Unterabsatz a, „Sämereien" Ziffer 5a, „Schalen" Ziffer 1 c 1 und „Wurzeln" Ziffer 3d Unterabsatz a.

b) In dem Stichwort „Felle und Häute" ist der Ziffer 5 Absatz 1 die folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung zu Ziffer 5 Absatz 1. Enthaarte halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle, auch Lamm- und Zickelfelle . . . . . 544 Anmerk. 3

c) In dem Stichwort „Gewebe" treten die folgenden Änderungen ein:

aa) Den Anmerkungen zu 1 e und zu 1 f ist jeweils anzufügen:

4. Für die Beurteilung von Geweben, die gefärbte Kunstseide von mattweißem Aussehen enthalten, gilt diese Kunstseide als ungefärbt.

bb) In der Anmerkung zu 5 f wird in der Überschrift „Anmerkung" ersetzt durch „Anmerkungen". Die bisherige Anmerkung erhält die Ziffernbezeichnung „1".

Als Ziffer 2 ist neu anzufügen:

2. Für die Beurteilung von Geweben, die gefärbte Zellwolle von mattweißem Aussehen enthalten, gilt diese Zellwolle als ungefärbt.

d) Die Anmerkung zu 2e bei dem Stichwort „Gespinste" wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

das in Strähnen bis höchstens 125 g eingehende;

bb) an die Stelle der bisherigen Ziffer 1 tritt als Ziffer 2:

das in Strähnen von beliebigem Gewicht eingehende, sofern diese durch einen Fitzfaden in gleiche Lagen von je höchstens 125 g unterteilt sind;

cc) Die Ziffer 2 wird Ziffer 3.

e) In dem Stichwort „Gespinste" wird (vor der Ziffer 5e) die folgende neue Bestimmung angefügt:

Anmerkung zu 5b und d. Für die Beurteilung von Garnen, die gefärbte Zellwolle von mattweißem Aussehen enthalten, gilt diese Zellwolle als ungefärbt.

f) In dem Stichwort „Käsestoff (Kasein), tierischer und pflanzlicher" ist der Anmerkung 2 zu Absatz 2 als neuer Absatz anzufügen:

Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, andere als die in Absatz 1 aufgeführten Vergällungsmittel zu bestimmten Verwendungszwecken zuzulassen.

g) In dem Stichwort „Kunstholz" ist in Zeile 2 das Wort „oder" durch ein Komma zu ersetzen und hinter den Worten „gemahlenem Holz" einzufügen „oder Holzabfällen".

h) In dem Stichwort „Seide" ist in der Allgemeinen Anmerkung 5 Absatz 1 b in der vorletzten Zeile die Zahl „200" zu ersetzen durch „150".

i) In dem Stichwort „Watte" ist in der Anmerkung hinter dem zweiten Satz als neuer Satz anzufügen:

„In gebleichtem Zustand sind sie als gebleichte Baumwolle zu behandeln."

III. Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung

a) In der Nummer 37 a Mineralöl-Zollordnung sind folgende neue Bestimmungen aufzunehmen:

1. In § 2 Absatz 1 Ziffer 1 ist hinter „Heiz- und Beleuchtungszwecken" einzufügen „ausgenommen zur Beheizung von Schmelzwannen in der Glasindustrie".

2. In Abschnitt I C der Anlage zu § 1 Absatz 3 ist als neue lfd. Nr. aufzunehmen:

In Spalte 1: 5
„ „ 2: Glashütten
„ „ 3: zur Beheizung von Schmelzwannen.

b) In Nr. 105 ist im Verzeichnis der wichtigeren Geheimmittel zu streichen: Embrocation Elliman's (auch als Universal embrocation oder Elliman's Universal-Einreibemittel für Menschen), Retterspitzwasser Schecks (auch als Heilwickelbäder von M. Retterspitz).

c) In Nr. 106 Abschnitt II A 5 sind im Absatz 1 Zeile 1 und 2 die Worte „Unter Kunstseide . . . . . ." bis „erzeugt sind" zu ersetzen durch „Unter Kunstseide werden über 1,25 m lange Fäden verstanden, die aus pflanzlichen, tierischen oder anderen Rohstoffen im Düsenpreß- oder einem anderen ähnlichen Verfahren künstlich erzeugt sind".

d) In Nr. 106 Abschnitt II D sind im Absatz 1 Zeile 1 und 2 die Worte „Unter Zellwolle . . . ." bis „oder weniger verstanden" zu ersetzen durch „Unter Zellwolle werden die aus pflanzlichen, tierischen oder anderen Rohstoffen im Düsenpreß- oder einem ähnlichen Verfahren in einer Länge von 1,25 m oder weniger gewonnenen Fasern verstanden".

Begründung

I. Zolltarif

Zu I a:

Beeren, Blätter und andere Pflanzenteile zur Herstellung von Arzneiwaren dürfen nach Tarifnr. 72 Absatz 3 mit nicht mehr als 10 v. H. Weingeist enthaltenden Branntwein zu Konservierungszwecken getränkt sein. Dieser Weingeistgehalt hat sich als unzureichend erwiesen. In vielen Fällen sind die Pflanzen in verdorbenem, zum mindesten in nicht einwandfreiem Zustand eingetroffen.

Ein höherer Weingeistgehalt als 10 v. H. führt aber nach geltendem Recht zur Verzollung der Ware als Branntwein nach Tarifnr. 178 zum Zollsatz von 1000 DM. Dies ist wirtschaftlich nicht tragbar. Daher ist es notwendig, die Bestimmung „10 Gewichtsteile Weingeist in 100" zu ändern in „20 Gewichtsteile".

Zu I b:

Nach Anmerkung 1 zu Tarifnr. 239 ist der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, Mineralöl zur gewerblichen Verwendung unter gewissen Bedingungen (Zollsicherung) ganz oder teilweise vom Zoll freizulassen. Davon ist aber a. a. O. Mineralöl, das zu Heizzwecken verwendet wird, ausdrücklich ausgeschlossen. Es hat sich als volkswirtschaftlich notwendig herausgestellt, für Heizöl zur Beheizung von Schmelzwannen in der Glasindustrie eine Ausnahme zu machen.

Der Entwurf des neuen Zolltarifs kennt die besondere Bestimmung für Heizöl nicht. Für die Glasschmelze wurde bisher Generatorgas, neuerdings zum Teil auch Ferngas verwendet. Das letztere bot gegenüber dem Generatorgas die folgenden Vorteile:

> konstanter Heizwert, leichte Regulierbarkeit der Öfen, hoher Gasdruck und daraus sich ergebender vorteilhafter Rohrleitungsquerschnitt, Einfachheit und Sauberkeit des Betriebes.

Diese bei der Verwendung des Ferngases sich ergebenden Vorteile werden aber noch von dem bei der Raffinierung des Mineralöls anfallenden Heizöl (Tarifnr. 239) übertroffen. Mit 9500 kcal besitzt das Heizöl einen die Qualität des Glases stark begünstigenden besonders hohen Heizwert und eignet sich vor allem für die Beheizung großer Glasschmelzwannen. In Erkenntnis der Vorteile, die sich aus der Verwendung des Heizöls ergeben, hat sich die ausländische Glasindustrie diese qualitätsverbessernden Eigenschaften des Heizöls zunutze gemacht; insbesondere die USA, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Holland haben sich weitgehend auf Heizöl umgestellt. Nach Angabe des Bundesministers für Wirtschaft arbeiten schon 92 v. H. der Glashütten in Belgien und Frankreich mit Heizöl.

Unter Berücksichtigung der Vergasungskosten bei den festen Brennstoffen ergeben sich für die Glasindustrie folgende Wärmepreise für 1000 kcal:

Braunkohlebriketts	0,75 Pf
Steinkohle	0,88 „
Ferngas	1,30 „

Bei Verwendung von verzolltem Heizöl (Zollsatz 14,— DM/dz) beträgt der Wärmepreis für 1000 kcal bei einem Ölpreis von 75,— DM/t frei Glashütte etwa 2,3 Pf und ist damit so hoch, daß er — ganz abgesehen von den mit der erstrebten Modernisierung der Glashütten an sich verbundenen Unkosten — von der Glasindustrie nicht getragen werden kann. Bei Wegfall des Zolls würde sich dieser Preis auf etwa 0,9 Pf ermäßigen, wobei die im Laufe von Jahren zu erwartende Höchstbedarfsmenge voraussichtlich insgesamt 50 000 Tonnen Heizöl betragen wird.

Die sich aus dem Wegfall des Zolls für Heizöl ergebende Verbilligung der Herstellungskosten hat zur Folge, daß die deutsche Glasindustrie in die Lage versetzt wird, nach Umstellung der Glashütten auf Heizöl durch Lieferung billigerer und qualitätsmäßig besserer Waren nicht nur der bei zunehmender Liberalisierung sich steigernden Glaswareneinfuhr nach Deutschland wirksam entgegentreten zu können, sondern auch den auf dem Weltmarkt seit Beginn des zweiten Weltkrieges verlorenen Vorsprung allmählich wieder einzuholen. Hierdurch wird sie zur Vergrößerung des Devisenanfalls nicht unwesentlich beitragen.

Zu I c:

Die Tarifnrn. 406 A bis 408 betreffen Gewebe aus Seide (Naturseide und Kunstseide). Zolltariflich gilt Kunstseide, die aus weißgefärbter Spinnmasse hergestellt worden ist, als gefärbt. Nach der Anmerkung zu Tarifnrn. 394 und 395 ist jedoch gefärbte Kunstseide von mattweißem Aussehen vertragsmäßig (nicht autonom) wie ungefärbte Kunstseide zu behandeln. Diese vertragsmäßige Zollbegünstigung bleibt auf die Ware beschränkt, für die sie gegeben ist, d. h. auf Kunstseide der Tarifnrn. 394 und 395, d. h. das Gespinst im Gegensatz zum Gewebe. Das hat zur Folge, daß Gewebe der Tarifnrn. 406 A/B, 407 C/D und 408, wenn sie unter Verwendung von Kunstseide aus mattweiß gefärbter Spinnmasse hergestellt worden sind, als gefärbte verzollt werden müssen. Im Zollsatz liegen sie damit, wenn sie aus Naturseide und Kunstseide hergestellt sind, um 300,— DM/dz, wenn sie ganz aus Kunstseide (Tarifnrn. 406 B, 407 C) bzw. ohne Beimischung von Naturseide (Tarifnr. 408) hergestellt sind, um 200 DM/dz höher. Für die Gewebeausrüster im Bundesgebiet, die diese Gewebe durch Abkochen, Färben oder bedrucken weiterbearbeiten, ist die Gleichstellung dieser Gewebe mit den gefärbten, also fertigen Geweben kostenmäßig von Nachteil. Dies wirkt sich besonders auf die Wettbewerbsfähigkeit der Gewebe auf Auslandsmärkten aus. Durch die vorgeschlagene Änderung des Zolltarifs soll dieser Nachteil beseitigt und die Exportfähigkeit für die Gewebe erleichtert werden. Die Wahrscheinlichkeit, daß unter Verwendung mattweiß gefärbter Kunstseide hergestellte Gewebe für Fertigkleidung Verwendung finden, ist außerordentlich gering.

Zu I d und e:

Die Tarifnrn. 504 B und 504 D sowie die Tarifnrn. 505 H bis L umfassen auch Garne bzw. Gewebe aus gefärbter Zellwolle. Ist der Spinnmasse, aus der die Zellwolle gewonnen wird, Titandioxyd zugesetzt, so gilt für die Zellwolle das gleiche, was für die Kunstseide oben unter „Zu I d" ausgeführt worden ist. Eine unterschiedliche Zollbehandlung der gleichen Bearbeitungsweise des gleichen Ausgangsproduktes mit den gleichen wirtschaftlichen Auswirkungen ist nicht gerechtfertigt. Die Regelung, die für Kunstseide getroffen worden ist, muß daher auch auf Zellwolle ausgedehnt werden.

Zu I f:

In einer Anmerkung zu Tarifnrn. 544 (enthaarte usw. Schaf- und Ziegenfelle) war der Zollsatz von 12 DM auf 3 DM für die dort aufgeführten Felle ermäßigt worden. Diese Anmerkung ist am 30. April 1945 durch Fristablauf erloschen, nachdem sie stets befristet durch regelmäßige Verlängerung eine Reihe von Jahren in Geltung gewesen war. Ein wirtschaftliches Bedürfnis für Weiteranwendung des ermäßigten Zollsatzes von 3 DM/dz besteht aber nach wie vor.

II. Warenverzeichnis zum Zolltarif

Zu II a und b:

Das Warenverzeichnis zum Zolltarif führt die einzelnen Waren nach ihren im Handel oder sonst üblichen Benennungen nach der Buchstabenfolge in Stichworten auf. Es muß daher bei den einzelnen Stichworten entsprechend den Änderungen unter vorstehender Ziffer I geändert werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif sind daher erforderlich, sie ergeben sich zwangsläufig aus den Änderungen des Zolltarifs.

Allgemeines

Zu II c bis i:

Das Warenverzeichnis dient nicht nur als Stichwortverzeichnis. Es ist zugleich Durchführungsvorschrift zur richtigen Anwendung des Zolltarifs. Hierzu gibt es u. a. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen, die die gleiche verbindliche Kraft wie der Zolltarif haben (§ 49 Abs. 3, § 108 Abs. 2 Zollgesetz). Die erforderlichen Änderungen des Warenverzeichnisses sind nur durch Gesetz möglich.

Im einzelnen

Zu II d:

Die in Ziffer 1 der Anmerkung zu 2 e bei dem Stichwort „Gespinste" (S. 252) gegebene Begriffsbestimmung für in Strähnen eingehende Garne aus Wolle oder anderen Tierhaaren in Aufmachungen für den Einzelverkauf, für die als Unterscheidungsmerkmal „eine über die für Webzwecke notwendige Fitzung mit lose durchlaufenden . . . . Fitzfäden hinausgehende Abteilung" ist, trägt den Belangen der beteiligten Industriezweige nicht mehr Rechnung. Die Anwendung der gegenwärtigen Begriffsbestimmung hat zur Folge, daß Fabrikationsgarne infolge ihrer heutigen Aufmachung in der Regel den Garnen in Aufmachung für den Einzelverkauf

gleichgestellt werden und dadurch eine tariflich nicht beabsichtigte höhere Zollbelastung erfahren.

Auf der anderen Seite werden Wollgarne in Strähnen von 100 g, 50 g usw. eingeführt, die als Handstrickgarne verwendet, aber nach der oben angezogenen gesetzlichen Begriffsbestimmung nicht als Garne in Aufmachung für den Einzelverkauf verzollt werden können. Da zur Zeit erhebliche Mengen dieser Handstrickgarne eingeführt werden, ergibt sich aus der jetzigen Tariflage für den Bund ein größerer Einnahmeausfall.

Die vorgeschlagene Neufassung paßt sich der Begriffsbestimmung für Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf nach der Allgemeinen Anmerkung 4 A b und c zu Abschnitt XI des neuen Zolltarifs an. Damit wird erreicht, daß gewichtsmäßig ungleiche Lagen von Garnsträhnen, wie sie bei Fabrikationsgarnen üblich sind, auch dann als Fabrikationsgarne verzollt werden, wenn die einzelnen Strähnen unter 125 g wiegen, daß aber Handstrickgarne zu den höheren Zollsätzen verzollt werden.

Zu II f:

Die Anmerkung 2 zu Absatz 2 beim Stichwort Käsestoff (WV. S. 421) gibt die Vergällungsmittel an, mit denen Käsestoff ungenießbar gemacht werden kann. Es hat sich erwiesen, daß die bis jetzt zugelassenen Vergällungsmittel Anthrazenöl, Kresylazetat und Nitrobenzol nicht in allen Fällen verwendbar sind. Es ist daher notwendig, zu bestimmten Verwendungszwecken andere Mittel als die bis jetzt zugelassenen zu verwenden. In einem Einzelfall wurde die Genehmigung vorläufig im Verwaltungswege erteilt. Die vorgeschlagene Ergänzung soll nun die einwandfreie Rechtsgrundlage für diese Genehmigung sowie für künftige Fälle schaffen.

Zu II g:

Nach der jetzigen gesetzlichen Begriffsbestimmung für „Kunstholz“ (WV. S. 487) dürfen nur Sägemehl oder gemahlenes Holz Bestandteile des Kunstholzes sein. Diese Begriffsbestimmung entspricht nicht mehr der gegenwärtigen fabrikatorischen Entwicklung. Es werden jetzt auch Waren aus Holzabfällen erzeugt, die infolge ihrer Qualität erhebliche Bedeutung für den deutschen Markt haben. Dieser technischen Entwicklung trägt die vorgeschlagene Ergänzung der Begriffsbestimmung für Kunstholz Rechnung.

Zu II h:

Die Allgemeine Anmerkung 5 beim Stichwort „Seide“ (WV. S. 787) bestimmt, was als Seidenzwirn in Aufmachungen für den Einzelverkauf anzusehen ist, und bestimmt unter b für Seidenzwirn auf Kreuzspulen, daß dieser den höheren Zoll für Ware in Aufmachung für den Einzelverkauf zu tragen hat, solange die Kreuzspule das Gewicht von 200 g nicht erreicht. Dies entspricht nicht mehr der technischen und modischen Entwicklung der letzten Jahre. Infolge dieser Entwicklung werden heute in sehr starkem Umfange von der Industrie Umspinnungszwirne verarbeitet, die größtenteils aus dem Ausland auf Kreuzspulen unter 200 g bezogen werden müssen.

Nach der Absicht des Zolltarifs sollen Garne für Webzwecke einem geringeren Zoll unterliegen als Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf. Die Gewichtsgrenze ist daher auf 150 g zu senken.

Zu II i:

Die Anmerkung beim Stichwort „Watte“ bestimmt, daß sogenannte Linters (geringwertige rohe Baumwolle) trotz der durch Pressung zur Versendung herbeigeführten tafelförmigen Gestaltung nicht als Watte, sondern als rohe Baumwolle zu behandeln sind. Die vorgeschlagene Änderung soll ergänzend die Tarifierung von gebleichten Linters, tafelförmig gepreßt, klarstellen, für die eine zutreffende zolltarifliche Bestimmung fehlt. Entsprechend der Zollbehandlung, wie sie in der Anmerkung beim Stichwort „Watte“ im WV zum ZT für rohe Linters geregelt ist, müssen sie als gebleichte Baumwolle angesprochen werden, die nach Tarifnr. 438 zollfrei ist.

Die Frage der zutreffenden Einreihung der gebleichten Linters in den Zolltarif ist praktisch geworden, weil ein wirtschaftliches Bedürfnis anzuerkennen ist, sie von der Umsatzausgleichsteuer freizustellen. Vor ihrer Aufnahme in die Freiliste 1 (Anlage 2 der Ausgleichsteuerordnung) muß aber klargestellt werden, welcher Zolltarifnummer sie zuzuweisen sind. Hinweis auf Anmerkung 1 zur Freiliste 1.

III. Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung

Allgemeines

Unter die Durchführungsvorschriften im Sinn des § 49 Absatz 1 ZG fällt auch Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung (§ 108 Ab-

satz 2 ZG). Sie kann wie das Warenverzeichnis nur im Wege des Gesetzes geändert werden.

Zu III a:

Siehe oben unter „Zu I b". Die Änderung der Anmerkung 1 zu Tarifnr. 239 bedingt die Änderung der Mineralöl-Zollordnungs-Nr. 37 a des Teils III der genannten Anleitung.

Zu III b:

Elliman's Universal Embrocation und Retterspitzwasser Schecks waren in das Verzeichnis der wichtigeren Geheimmittel aufgenommen worden, weil die Zusammensetzung dieser Mittel unbekannt war. Der Bundesminister des Innern hat jetzt bestätigt, daß Elliman's Universal Embrocation in der medizinischen Wissenschaft und Praxis als Heilmittel allgemeine Anerkennung gefunden hat.

Weiter hat die Firma Hans Scheck K.G. in Nürnberg die Zusammensetzung des Retterspitzwassers bekanntgegeben und seine Streichung aus der Liste der Geheimmittel beantragt. Da das Retterspitzwasser als brauchbares Heilmittel geschätzt wird und nunmehr seine Bestandteile bekannt sind, hat das Bayerische Staatsministerium des Innern dieses Heilmittel aus der Liste der Geheimmittel gestrichen.

Die entsprechende Berichtigung des Verzeichnisses ist deshalb ebenfalls geboten.

Zu III c:

Dem damaligen Stand der Technik entsprechend, bestimmt Teil III 106 Abschnitt II A 5 in Absatz 1: „Unter Kunstseide werden ununterbrochen lange Fäden verstanden, die aus pflanzlichen oder tierischen Rohstoffen künstlich erzeugt sind und die von der Seidenraupe gewonnene Seide nachahmen". In zunehmendem Maße werden aber auf synthetischem Wege gewonnene feine Düsenfäden aus Kunstharzen wie Nylon, Perlon, Saran bei der Herstellung von Gespinstwaren verarbeitet, die von Technik und Verkehr als Kunstseide angesprochen werden. Die Tarifierung von aus diesen Spinnfäden gewonnenen Erzeugnissen hat infolge der veralteten Begriffsbestimmung in der Praxis zu gegensätzlichen Meinungen Anlaß gegeben.

Zu III d:

Die Begriffsbestimmung für Zellwolle nach Satz 1 des Abschnitts II D der Nr. 106: „Unter Zellwolle werden die aus Zellulosederivaten durch Spinnen gewonnenen Fasern in einer Länge von 1,25 m oder weniger verstanden" ist nicht glücklich gefaßt, entspricht auch nicht mehr der technischen Entwicklung. Der hier gebrauchte Begriff „Spinnen" wird in einem anderen Sinn angewendet als sonst im Zolltarifgesetz. Unter „Spinnen" wird im Zolltarifrecht das Zusammenfügen von Spinnstoffen durch Nebeneinanderlegen und Drehen um die gemeinsame Achse zur Erzeugung von Gespinsten verstanden, was durch das Spinnrad oder die Spinnmaschine geschieht. Hier ist er für das von der Kunstseide- und Zellwoll-Industrie benutzte Düsenpreßverfahren verwendet.